



## Ratskanzlei

Sekretariat  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 25  
Telefax +41 71 788 93 39  
karin.rusch@rk.ai.ch  
[www.ai.ch](http://www.ai.ch)

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Appenzeller Volksfreund  
Redaktion  
Engelgasse 3  
9050 Appenzell

## Aus den Verhandlungen des Grossen Rates vom 1. Februar 2016 (Amtlich mitgeteilt)

**Vorsitz:** Grossratspräsident Pius Federer

**Zeit:** 08.15 - 11.50 Uhr  
13.30 - 14.30 Uhr

Der Grosse Rat hat an der Session vom 1. Februar 2016 folgende Geschäfte behandelt:

### 1. Protokoll der Session vom 30. November 2015

Das Protokoll über die Verhandlungen des Grossen Rates vom 30. November 2015 wurde ohne Änderung genehmigt.

### 2. Initiative zur politischen Neustrukturierung Appenzell Innerrhoden

Rolf Inauen, Vorderhaslen 33, 9054 Haslen, reichte am 30. September 2015 eine Initiative mit dem Titel „Initiative zur politischen Neustrukturierung Appenzell Innerrhoden“ ein. Die in der Form der allgemeinen Anregung gehaltene Initiative enthält folgende Anträge:

1. Die Bezirke im inneren Landesteil sind aufzulösen.
2. Die Bezirksaufgaben im inneren Landesteil sind dem Kanton und/oder anderen Körperschaften zu übertragen.
3. Maximal vier Jahre nach der Grundsatzabstimmung ist ein konkreter Umsetzungsvorschlag zur Initiative für eine definitive Abstimmung der Landsgemeinde zu unterbreiten.

Der Grosse Rat hat in einem ersten Beschluss die beiden ersten Punkte der Initiative für gültig erklärt. Der dritte Punkt der Initiative wurde für ungültig erklärt, weil mit einer Initiative lediglich die Änderung von Erlassen verlangt werden kann und keine Vorgaben für das Verfahren gemacht werden können.

Nach eingehender Diskussion hat der Grosse Rat im Weiteren den Beschluss gefasst, die Behandlung der Initiative auf die Landsgemeinde 2017 zu verschieben. Der Ständekommission wurde gleichzeitig der Auftrag erteilt, einen Bericht über die möglichen Auswirkungen einer Umsetzung der Initiative zu erstellen. Dieser soll dem Grossen Rat an der Oktobersession zur Beratung zur Verfügung stehen. Ein Antrag, in diesem Bericht auch das Modell einer Aufhebung aller Bezirke, also auch des Bezirks Oberegg, zu behandeln, wurde abgelehnt. Zunächst sollen

die Auswirkungen, die sich aus der Umsetzung der Initiative ergeben würden, abgeklärt werden. Im Bedarfsfall können danach immer noch weitere Abklärungen für mögliche Gegenvorschläge vorgenommen werden.

### **3. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Wasserbaugesetzes (2. Lesung)**

Der Grosse Rat hat an seiner Session vom 30. November 2015 die Revision des Wasserbaugesetzes in erster Lesung behandelt. Er wünschte eine Änderung bei der Einsprachelegitimation für die Planungsbehörden. Diese sollten nicht nur dann Einsprache erheben dürfen, wenn ihre Körperschaften von einer Gewässerraumlinie besonders betroffen sind, sondern für Vorhaben auf ihrem Planungsgebiet bedingungslos. Die Standeskommission hat hierauf eine entsprechende Ergänzung der Vorlage erarbeitet.

Der Grosse Rat hat dem ergänzten Landsgemeindebeschluss in zweiter Lesung zugestimmt. Das Geschäft wird an der Landsgemeinde vom 26. April 2015 zur Abstimmung kommen.

### **4. Grossratsbeschluss zur Revision der Gymnasialverordnung**

Der Grosse Rat hat sich eingehend mit einer Revision der Gymnasialverordnung befasst. Diese beruht auf einer eingehenden Prüfung der Führungsorganisation wie auch des Führungsverständnisses in der Schulleitung.

Mit der Revision wird die Schulleitung als Organ gestärkt. Sie soll das Gymnasium im Sinne einer Geschäftsleitung führen. Für wichtige Geschäfte und Entscheide ist die Schulleitung als Gremium verantwortlich. Verschiedene bisher dem Rektor als Einzelperson obliegenden Kompetenzen werden daher der Schulleitung zugewiesen. Mit dem neuen Führungsmodell können die Leitung der Schule breiter abgestützt und die Akzeptanz bei allen Beteiligten erhöht werden.

Die Schulleitung soll aus dem Rektor, zwei Prorektoren und dem Verwalter des Gymnasiums bestehen. Die Wahl des Rektors und der beiden Prorektoren wird nicht mehr für zwei Jahre vorgenommen, sondern als unbefristete Anstellung mit gegenseitiger Kündigungsmöglichkeit.

Zudem wurde die Revision zum Anlass genommen, um redaktionelle und weitere Anpassungen vorzunehmen.

Der Grosse Rat hat am Grossratsbeschluss einzelne Änderungen vorgenommen. So wird in der Verordnung ausdrücklich festgehalten, dass der Rektor im Falle der Stimmgleichheit in der Schulleitung den Stichentscheid hat und die Gesamtverantwortung für die Aufgabenbereiche der Schulleitung innehat.

Der Grossratsbeschluss wurde nach eingehender Diskussion verabschiedet. Er ist per sofort in Kraft getreten.

### **5. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Jagdgesetz (JaV)**

Der Grosse Rat hat am 22. Juni 2015 einer Revision der Verordnung zum Jagdgesetz zugestimmt. Betroffen von dieser Revision war auch Art. 37 Abs. 3, der neu so gefasst wurde, dass die Standeskommission zum Schutze von Einstandsgebieten des Wildes nach Anhörung des Standortbezirks örtlich und zeitlich begrenzte Bejagungsverbote erlassen kann. Aus dem gleichen Grunde sollte sie auch „das Starten und Landen von Hängegleitern und Gleitschirmen sowie das Skifahren, Langlaufen und dergleichen“ beschränken können.

Die Revision des Jagdgesetzes wurde dem Bund zur Genehmigung vorgelegt. Das Generalsekretariat des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation teilte in der Folge mit, die Revision könne mit Bezug auf Art. 37 Abs. 3 nicht genehmigt werden. Der dort gemachte Verweis auf das Starten und Landen von Hängegleitern und Gleitschirmen stehe im Widerspruch zum Bundesrecht. Regelungen zum Landen von Hängegleitern und Gleitschirmen seien einzig dem Bund vorbehalten und somit der Regelungshoheit der Kantone entzogen.

Aufgrund dieser Sachlage hat die Standeskommission dem Grossen Rat eine erneute Revision der Verordnung zum Jagdgesetz unterbreitet. Inhaltlich geht es einzig um Art. 37 Abs. 3. Diese Bestimmung wird so angepasst, dass der Satzteil „das Starten und Landen von Hängegleitern und Gleitschirmen“ gestrichen wird. Der restliche Teil von Art. 37 Abs. 3 soll wie im Juni 2015 beschlossen fortbestehen.

Der Grosse Rat hat der Revision zugestimmt. Diese ist per sofort in Kraft getreten, muss aber formell noch vom Bund genehmigt werden.

## **6. Bericht der Standeskommission „Überprüfung der Feiertage im Kanton“**

Im Rahmen der Grossratsession vom 9. Februar 2015 stellte Grossrat Ruedi Eberle den Antrag, die Standeskommission solle prüfen, ob die im kantonalen Ruhetagsgesetz aufgeführten lokalen Feiertage heute noch angemessen sind. Der Grosse Rat hat diesem Antrag zugestimmt und die Standeskommission mit entsprechenden Abklärungen beauftragt.

Die Standeskommission gelangt in ihrem Bericht „Überprüfung der Feiertage im Kanton“ zum Schluss, dass das Total der Feiertage im Kanton im nationalen Vergleich im oberen Mittelfeld liegt, im Vergleich zum nahen Ausland am unteren Rand. Eine Aufhebung oder Verschiebung eines einzelnen oder mehrerer der vier lokalen Feiertage im Kanton erscheint der Standeskommission aufgrund der geringen wirtschaftlichen Auswirkungen und in Berücksichtigung ihrer Bedeutung für einen wesentlichen Teil der Bevölkerung nicht gerechtfertigt.

Der Grosse Rat hat vom Bericht Kenntnis genommen und ist dem Antrag der Standeskommission gefolgt, auf eine Änderung der Feiertagsregelung im kantonalen Recht zu verzichten.

## **7. Festsetzung der Landsgemeindeordnung für Sonntag, 24. April 2016**

Der Grosse Rat hat für die Landsgemeinde vom Sonntag, 24. April 2016, folgende Geschäftsordnung festgelegt:

1. Eröffnung der Landsgemeinde
2. Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung
3. Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns
4. Eidesleistung des Landammanns und des Landvolks
5. Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission
6. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichts
7. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Datenschutzgesetzes (DSchG)
8. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes (StG)
9. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Wasserbaugesetzes (WBauG)
10. Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV)
11. Initiative Paul Bannwart „Für eine starke Volksschule“

## 5. Landrechtsgesuche

Der Grosse Rat hat folgenden Personen das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und das Gemeindebürgerrecht von Appenzell verliehen:

- Sinan Bekteshi-Zekiri, geboren 1972 im Kosovo, kosovarischer Staatsangehöriger, sowie seiner Ehefrau Turqan Bekteshi-Zekiri, geboren 1979 in Mazedonien, mazedonische Angehörige; in die Einbürgerung miteinbezogen sind die gemeinsamen Kinder Dardan Bekteshi, geboren 1999, Florian Bekteshi, geboren 2003, und Luan Bekteshi, geboren 2015, alle wohnhaft an der Dorfstrasse 36 in Haslen;
- Merima Zulic, geboren 1998 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft an der Gaishausstrasse 14 in Appenzell;
- Ensar Hodzic, geboren 1998 in Herisau, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft an der Gaishausstrasse 8 in Appenzell;
- Ajla Becirovic, geboren 1997 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft an der Gaishausstrasse 2b in Appenzell;
- Christina Fernandes da Silva Marques-Richter, geboren 1970 in Deutschland, deutsche Staatsangehörige, geschieden; in die Einbürgerung miteinbezogen ist der Sohn Nuno Fernandes da Silva Marques, geboren 2000, beide wohnhaft Scheregg 12 in Weissbad;
- Marta Quintelas Pereira, geboren 1990 in Portugal, portugiesische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft an der St. Antonstrasse 15 in Appenzell.

Appenzell, 4. Februar 2016

**Ratskanzlei Appenzell I.Rh.**  
Der Ratschreiber:

Markus Dörig